

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dahlheim vom 23.06.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.04.2016 außer Kraft.

Dahlheim, den 23.06.2018

Ortsgemeinde
Dahlheim

Dennis Maxeiner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2018

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte je Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 € |
| 3. Überlassung einer Reihen- oder Urnenrasengrabstätte je Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 € |
| Pflegepauschale für die Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 450,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an einem Baum je Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 € |
| Pauschale für Aufwand und die Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 650,00 € |
| 5. Gemischte Grabstätten | 500,00 € |
| Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Nr. 1 - 4 je Jahr | 1/25 der jeweiligen Gebühr (inkl. Pflegepauschale) |
| 7. Die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihen-/ Urnenrasengrabstätte an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelreihengrabstätte | 1.200,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr | 1/25 der Gebühr nach Buchstabe a) |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Rasengrabstätte | 1.000,00 € |
| Pflegepauschale für die Grabfeldpflege durch die Gemeinde | 900,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr | 1/25 der Gebühr nach Buchstabe a) (inkl. Pflegepauschale) |
| 3. Die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen wird der tatsächliche Aufwand den Gebührenschuldnern abgerechnet.